

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr.1 „Gewerbegebiet Kritzow“ Kritzow in der Gemeinde Hornstorf



Foto: STADT LAND FLUSS 17.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 2 -
4.	Merkmale der geplanten Geländenutzung	- 3 -
5.	Bewertung	- 5 -
5.1.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 6 -
5.1.1.	<i>Geschützte Biotope</i>	- 6 -
5.1.2.	<i>Biotope und Lebensräume</i>	- 7 -
5.2.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 9 -
6.	Zusammenfassung.....	- 24 -

1. Anlass

Vorgesehen ist die Umwandlung der baulichen Nutzung des Gewerbegebietes in Kritzow in der Gemeinde Hornstorf zu einem Sondergebiet. Das Plangebiet liegt innerhalb des Straßendreiecks der Bundesstraße 105 und der Bundesautobahn 14. Der östliche Bereich des B-Plangebietes ist bereits durch verschiedene Unternehmen bebaut.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Fläche zwischen dem Regenrückhaltebecken der Verkehrsflächen und der bereits bestehen Bebauung. Die Fläche untersteht aktuell keiner Nutzung, sie stellt sich als Brachfläche innerhalb eines Gewerbegebietes dar.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Die Planfläche liegt im Westen der Ortslage Kritzow, in der Gemeinde Hornstorf, im Landkreis Nordwestmecklenburg und direkt östlich angrenzend an die Hansestadt Wismar.

Das Plangebiet befindet sich in der Spitze des Straßendreiecks der Bundesstraße 105 und der Bundesautobahn 14. Die nähere Umgebung ist durch das bereits bestehende Gewerbegebiet, sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstücke 12/29 der Flur 1 der Gemarkung Rüggow, sowie das Flurstück 5/11 und teilweise 36/14 der Flur 1 der Gemarkung Kritzow.

Die Plangebietsfläche grenzt im Norden an die Bundesstraße 105, im Osten an das bereits bestehende Gewerbegebiet, im Süden an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Westen an ein Regenrückhaltebecken der Bundesautobahn 14 und dessen Gehölzgürtel.



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

Mit der vorliegenden 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 wird die Umwandlung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet GE in ein sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ vorbereitet.

Planungsziel ist die Umstrukturierung der Art der baulichen Nutzung im Gebiet bezüglich des Einzelhandels und gewerblichen Strukturen neu zu ordnen. Einher geht dies mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, wodurch das verkehrsgünstig gelegene Gewerbegebiet Kritzow weiter an Attraktivität gewinnen wird.

Das Vorhabengebiet teilt sich in zwei Teilbereiche auf, die durch die Erschließungsstraße verbunden werden. Zulässig in beiden Bereichen sind:

- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gem. der im B-Plan festgesetzten Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum (SUR) Wismar vom Dez. 2014
- Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente dem. der Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den SUR Wismar vom Dez. 2012 sind auf nicht mehr als 10% der Verkaufsfläche zulässig.
- Stellplatzanlage, Werbeanlage sowie sonstige Nebenanlagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Kritzow"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde	Hornstorf
Gemarkung	Kritzow / Rügow
Flur	1 / 1

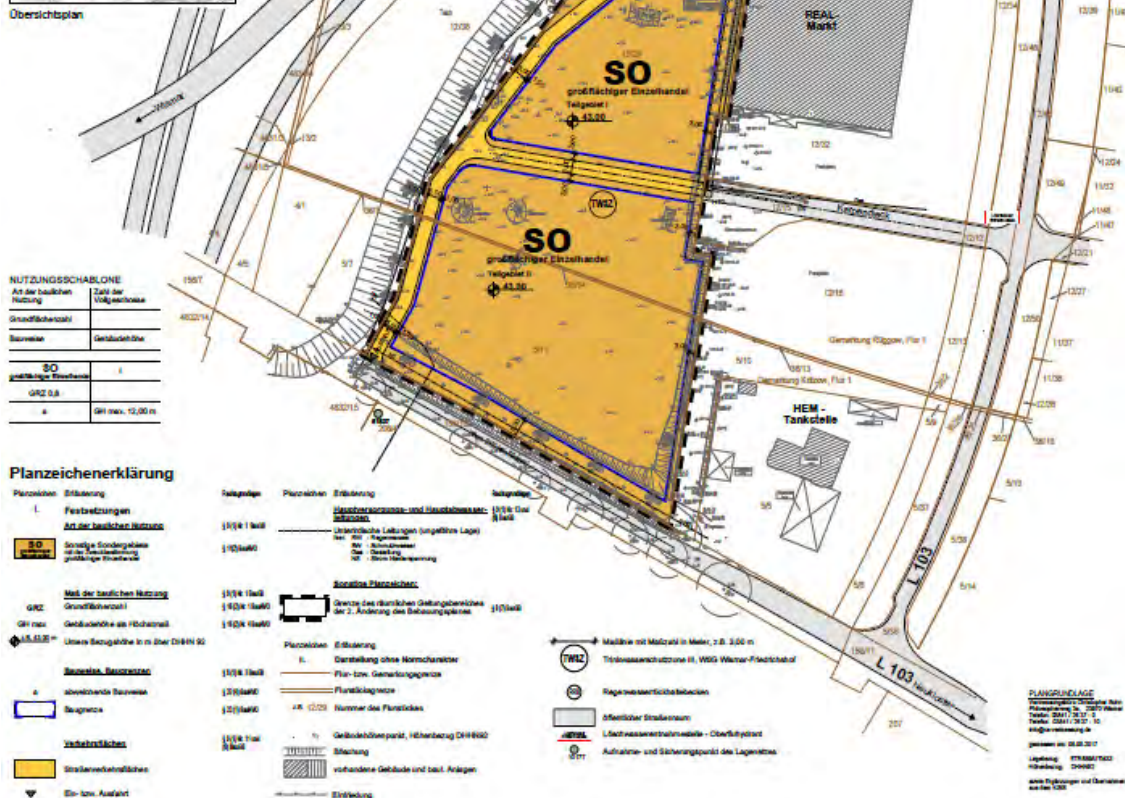


Abbildung 2: Ausschnitt Bebauungsplan, Darstellung des Plangebietes. Quelle: BAB Wismar Januar 2018.

Mit der zweiten Änderung des B-Planes einher geht die verkehrliche Neuerschließung des östlich der L103 gelegenen Baugebietes mit verbesserten Erschließungsbedingungen für Einzelhandelsbetriebe.

Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über die Stichstraße „Karpentried“, die bereits mit einer Wendeanlage unmittelbar an das Plangebiet grenzt. Diese wird im Plangebiet weitergeführt und an eine an der Westgrenze des Plangebietes verlaufende festgesetzte Verkehrsfläche angeschlossen. Durch den Bestand nur einer Zu- und Abfahrt auf die zentrale Erschließungsstraße und den damit verbundenen verkehrlichen Engpässen ist eine neue Verkehrsführung notwendig. Durch den Einbezug der ehemaligen B192 wird eine zusätzliche Ausfahrt für Kunden- und Lieferverkehr geschaffen.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Festsetzung einer GRZ bestimmt. Diese beträgt in allen ausgewiesenen Bereichen 0,8.

Um die Umstrukturierung und die im Einzelhandelskonzept verankerten Ziele zur Einzelhandelsentwicklung zu gewährleisten, hat die Gemeinde beschlossen, im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den östlichen Baugebietsteil den Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen. Der Einzelhandel mit ein-

zelen Sortimenten gem. der Sortimentsliste des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den SUR Wismar vom Dez. 2012 ist nur im Zusammenhang mit Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben auf untergeordneter Produktionsfläche zulässig.

5. Bewertung

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

- Flächennaturdenkmal FND HWI 2 „Doorstein“ in einer Entfernung von 2.000m nordwestlich zum Plangebiet
- Landschaftsschutzgebiet L 56 „Wallensteingraben“, in einer Entfernung von 2.500m westlich zum Plangebietes
- Naturschutzgebiet Nr. 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“, in einer Entfernung von 2.600m südwestlich zum Plangebiet
- Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, in einer Entfernung von ca. 5.400m nordwestlich zum Plangebiet

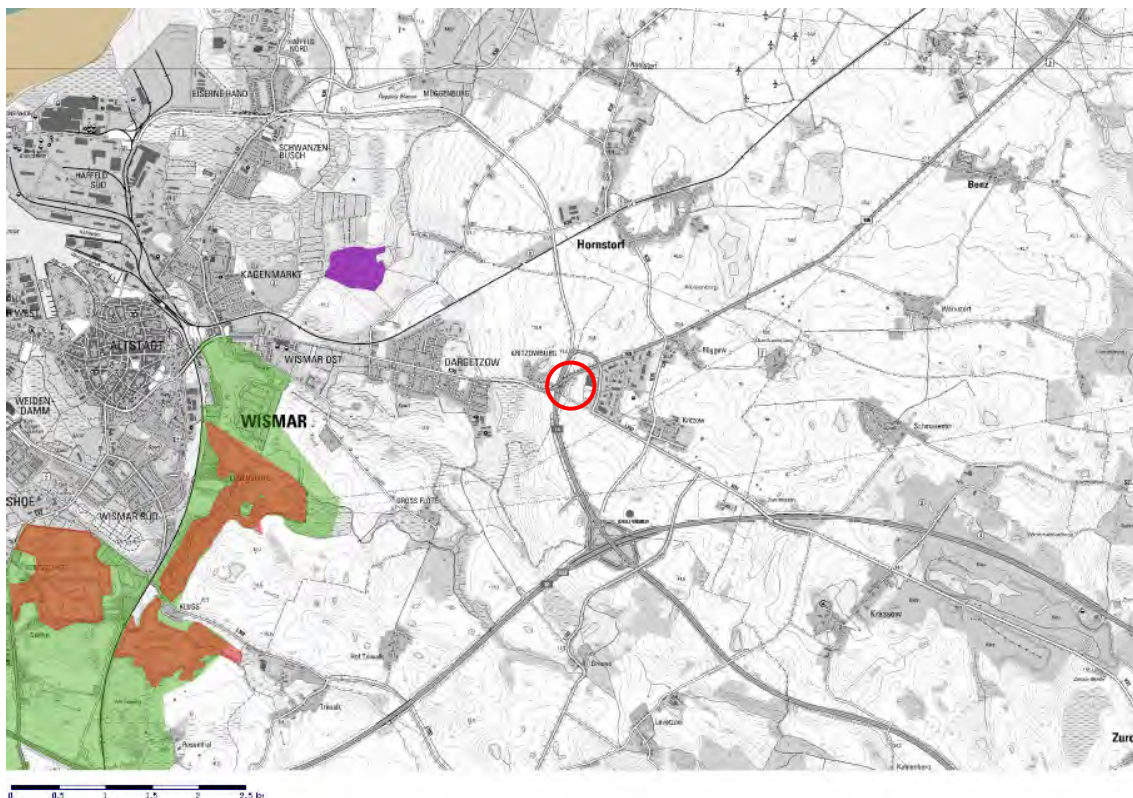


Abbildung 3: Nationale und internationale Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (Kreis). braun = EU-Vogelschutzgebiet, grün = Landschaftsschutzgebiet, rot = Naturschutzgebiet; violett = Flächennaturdenkmal. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope



Abbildung 4: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00475

Biotopname: permanentes Kleingewässer, Gehölz, Insel, beschattet
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation
 Fläche in qm: 2.517

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM21212

Biotopname: temporäres Kleingewässer, undiff. Röhricht, trockengefallen
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation
 Fläche in qm: 510

3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20010

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Staudenflur
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. Ufervegetation
 Fläche in qm: 1.768

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im weiteren Umfeld (> 300 m) werden lediglich drei stehende Kleingewässer als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft.

Vom Vorhaben gehen keine direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die Biotope aus.

5.1.2. *Biotope und Lebensräume*

Die Vorhabenfläche stellt sich als von Zeit zu Zeit offenbar entkusselte und gemähte Brachfläche innerhalb eines Gewerbegebietes dar. Ein Großteil der Fläche ist mit kiesigem/sandigen Material bedeckt, es befinden sich ungefähr in der Mitte der Planfläche mehrere Aufschüttungen. Zum Zeitpunkt der Erfassung (17.08.2017) war die Fläche mit Ausnahme von Jungwuchs (Birke, Pappel, Spitzahorn, Schwarzer Holunder, Weißer Hartriegel, Strauchweidenarten) gehölzfrei. Im Süden / Südosten grenzen eine Hecke und der Gehölzgürtel des Regenrückhaltebeckens an. Wie bereits beschrieben wird der Süden der Vorhabenfläche durch einer dichte Hecke begrenzt, hier wächst überwiegend Spitzahorn neben Weißdorn, Holunder, Haselnuss, Vogelbeere, Winterlinde, Brombeere, Schneeball und Brennnessel.

Der Südosten des Gebietes scheint eine höhere Bodenfeuchte aufzuweisen, als das übrige Plangebiet, auch scheint der Boden natürlichen Ursprungs zu sein, wohingegen die nördlich angrenzenden Bereiche mit einer Schicht aus Kies/Sand überzogen ist. Die Vegetation ist geprägt von einer z.T. neophytisch durchsetzten Staudenflur, die überwiegend geschlossen ist und von Landreitgras dominiert wird. In den Randbereichen ist Kleinblütiges Weidenröschen zu finden, ebenfalls wachsen vereinzelt Schmalblättriges Weidenröschen, Ackerschachtelhalm und horstweise Wiesenklees. Sukzessionsbedingt kommt es im Süden zu Jungaufwuchs von Birken, Pappel, Schwarzer Holunder und Spitzahorn. Der Südwesten unterscheidet sich von der Vegetationszusammensetzung vom Südosten deutlich, der Jungaufwuchs bzw. die Verbuschung ist deutlich weiter fortgeschritten. Landreitgras, Ackerschachtelhalm, Wiesenklees, Weißer Hornklee, Schafgarbe, Wilde Möhre sowie Oranges Habichtskraut, Beifuß, Luzerne und Rainfarn sind hier vorwiegend zu finden.



Abbildung 5: links: Südwesten mit Orangen Habichtskraut, sukzessionsbedingtem Jungaufwuchs von Spitzahorn, Pappel und Birke; rechts: Landreitgrasflur. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.08.2017



Abbildung 6: links: Kleinblütiges Weidenröschen; recht: Schmalblättriges Weidenröschen. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.08.2017

Die Mitte des Vorhabenbereiches gestaltet sich deutlich sandiger/ kiesiger als der Süden, hier befinden sich, wie bereits beschrieben, mehrere Kiesaufschüttungen, die zum Teil bewachsen sind. Im Osten zum Parkplatz des bereits bestehenden Gewerbegebietes hin,

wächst mit einem großen Flächenanteil Luzerne. Ebenfalls im gesamten Bereich präsent sind Vogelwicke, Wiesenklees sowie Wilde Möhre, Landreitgras, Rainfarn und Schafgarbe. Im Westen fällt das Gelände zum Regenrückhaltebecken leicht in eine Senke ab. In dessen Randbereichen wachsen hier Kanadische Goldrute, Hasenklees, Oranges Habichtskraut und Huflattich. Die Vegetationsdecke ist nicht auf der gesamten Fläche geschlossen, häufig ist ein Nebeneinander von Überresten der Pflegemaßnahme (Mulch) und kiesig/sandigem Material zu finden, welches ein hohes Zauneidechsenpotential hervorruft. Auch in der Mitte der Fläche ist durch die fortschreitende Sukzession Jungaufwuchs von Eiche, Fichte, Holunder, Sanddorn und Weißdorn vorzufinden.



Abbildung 7: links: Luzerne mit Wilder Möhre, Schafgarbe und Rainfarn; recht: Jungaufwuchs Weide umgeben von Landreitgras, Schafgarbe, Wilde Möhre, Rainfarn und Vogelwicke. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.08.2017



Abbildung 8: links: Spärliche Vegetationsschicht im westlichen Bereich; recht: Randbereich im Westen zum Regenrückhaltebecken hin mit Kanadischer Goldrute, Rainfarn, Wiesenklees und vereinzelt Vogelwicke. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.08.2017

Auch der Norden des Vorhabengebietes ist gekennzeichnet von einem sandigen/ kiesigen Bodenmaterial, nicht überall ist die Vegetationsdecke geschlossen. Der Bereich ist jedoch durch eine Staudenflur aus Landreitgras, Rainfarn, Wilder Möhre, Vogelwicke und Wiesenklees geprägt, vereinzelt wächst Sandstrohlume. Ganz im Norden des Vorhabengebietes ist sukzessionsbedingt Aufwuchs von Pappeln und Weidengehölzen entstanden, der, wenn eine Nutzung der Fläche ausbliebe, zu einer Verbuschung führen würde. Nahe des Regenrückhaltebeckens ist die Vegetation erneut von Luzerne geprägt. Ebenfalls auf der Fläche befinden sich Überreste von mehreren Hülsenfundamenten, die in den meisten Fällen mit Wasser gefüllt und bewachsen (vorwiegend Weiden und Rohrkolben) sind. Diese werden jedoch im Zuge der Umsetzungen der Planinhalte entfernt.



Abbildung 9: links: eins vom mehreren Hülsenfundamenten; rechts: Blick nach Norden auf verbuschendes Areal durch Jungaufwuchs mit vorwiegend Pappel. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.08.2017



Abbildung 10: Jungaufwuchs von Weide und Pappel; rechts: Sandstrohlume. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.08.2017

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Von der Überbauung betroffen ist hauptsächlich der Biototyp „Brache der Verkehrs- und Industriefläche“. Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 17.08.2017, aufgrund der vorgefundenen Biotopstruktur wird eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen.

Innerhalb des Plangebietes befanden sich zum Aufnahmezeitpunkt keine größeren Gehölzstrukturen, die von Gehölzbrütern als Bruthabitat genutzt werden könnten. Besser geeignete Strukturen befanden sich im Westen, rund um das Regenrückhaltebecken, sowie im Süden und Südwesten entlang der Hecken. Hier treten potentiell folgende gehölzgebundene Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle. Diese Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

Gehölzbrüter

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da im Geltungsbereich des Plangebietes keine geeigneten Strukturen für gehölzbrütende Arten aufweist bzw. keine Nester vorhanden sind. Adulte Vögel wer-

den während der Bauzeit auch nicht getötet, da diese vor Menschen, Baumaschinen etc. flüchten.

***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Im Geltungsbereich gibt es keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln.

Bluthänfling

Bestandsentwicklung

Mit 13.500-24.000 Brutpaaren gehört der Bluthänfling zu den häufigen Brutvögeln in M-V, wobei sein Bestand eine stark abnehmende Tendenz zeigte. Deutschlandweit gilt der Bluthänfling als gefährdet (Kategorie 3, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2016).

Standort

Ein Vorkommen vom Bluthänfling innerhalb der gesamten Vorhabenfläche kann aufgrund der Biotopstruktur zumindest im westlichen und südlichen Randbereich nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung ? Nein

Da Bluthänflinge in Gebüsch und Hecken brüten, sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig. Die Vorhabenfläche ist frei von geeigneten Gebüsch und Hecken, sodass diese nur als Nahrungshabitat dient und keine Gelege sowie Küken gefährdet sind. Eine Gefährdung kann ausgeschlossen werden, da erwachsene Vögel bei Gefahr auffliegen und fliehen können.

***Erhebliche Störung
(negative Auswirkungen auf lokale Population) Nein***

Erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population der Bluthänflinge sind nicht zu erwarten. Mögliche Brutplätze außerhalb des Vorhabenbereiches bleiben erhalten. Durch die Umsetzung der Planinhalte gehen Nahrungsflächen verloren, die Art kann jedoch auf Flächen in der näheren Umgebung im Norden und Westen ausweichen.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? Nein***

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine geeigneten Strukturen für Brutstätten des Bluthänflings, sodass eine Entnahme/Beschädigung bzw. Zerstörung ausgeschlossen werden kann.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Standort

Grundsätzlich muss auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)***Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig***

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Flächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, vegetationsfrei zu machen. Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist. Alternativ ist die Fläche mit Flatterbändern zu versehen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkungen auf lokale Population)******Nein***

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?******Nein***

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. In der nahen Umgebung liegen ausreichend Flächen, auf die die Feldlerche nach der Umsetzung der Planinhalte ausweichen kann.

Goldammer

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten. Die Art ist als strukturnaher Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen.

Standort

Mit einem potentiellen Vorkommen der Goldammer ist am (gehölzreichen) Westrand der Vorhabenfläche zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)***Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bauarbeiten nicht auszuschließen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die

Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Süßbeck et al. 2005 vom 10.03. – 20.06.) erfolgen oder die Baufeldfreimachung vor Brutzeitbeginn erfolgt.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 10.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Grauammer**Bestandsentwicklung**

„Die Grauammer war landesweit verbreitet, derzeit weisen jedoch die Großlandschaften Südwestliches Vorland der Seenplatte sowie Höhenrücken und Seenplatte erhebliche Vorkommenslücken auf. (...)“

Besiedelt werden oft offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und –bäume, Feldhecken, Alleen, E.-Leitungen, Koppelpfähle, Hochstauden u. ä.) auf nicht zu armen Böden. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichter Bewuchs bevorzugt wird“ (OAMV 2006).

Im Zeitraum 1978 – 1982 lag der Bestand in M-V bei etwa 5.000 bis 20.000 Brutpaaren (BP), zwischen 1994 und 1998 zwischen 10.000 und 18.000 BP und 2009 bei 7.500 - 16.500 BP.

Die Grauammer ist in Schleswig-Holstein und Niedersachsen fast völlig verschwunden, deshalb ist in MV auch aufgrund des leichten Rückgangs der Art, eine sorgfältige Beobachtung notwendig.

Standort

Die Biotopstruktur im Vorhabenbereich bietet derzeit gute Voraussetzungen für eine Brut des Bodenbrüters, der seine Nester in krautiger Vegetation meist direkt am Boden in einer kleinen Vertiefung versteckt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)***Tötung******Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchteten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Süßbeck et al. 2005 von Anfang März bis Mitte Juni) erfolgen.

***Erhebliche Störung
(negative Auswirkungen auf lokale Population)Nein***

Bei der Grauammer handelt es sich um eine häufige und verbreitete Art, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen ist und nicht besonders störungsempfindlich ist. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Art durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? Nein***

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.03.-20.06. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern, bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Ein Vorkommen der Schafstelze innerhalb der gesamten Vorhabenfläche kann aufgrund der Biotopstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Erhebliche Störung? Nein

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Fortpflanzungsstätten gehen im Bereich des Plangebietes verloren, die Art kann jedoch auf umliegende Flächen in der Umgebung ausweichen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Braunkehlchen

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Mit einer Verbreitung von 95 % kommt das Braunkehlchen im Land nahezu flächendeckend vor. Dies ist bemerkenswert, da in den westlich und südlich angrenzenden Bundesländern nur noch lückenhafte Bestände vorhanden sind. (...) Das Braunkehlchen bevorzugt Biotop mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur, wobei besonders Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen oder Bäumen sowie Koppelpfählen u. ä. vorhanden sein müssen. (...) Das Hauptgefährdungspotenzial für das Braunkehlchen resultiert aus einer intensivierten und monotonen landwirtschaftlichen Betriebsweise. Hierzu gehört als Folgeerscheinung auch das Aufforsten magerer, landwirtschaftlich unattraktiver Standorte. Die wichtigste Schutzmaßnahme besteht deshalb darin, extensive Grünlandnutzung möglichst großflächig zu erhalten und zu fördern. Brachen (Stilllegungsflächen) sollten nicht vor Juli gemäht werden. Das im Rahmen der Flächenstilllegung administrativ geforderte vollständige Mähen der Flächen sollte auch Streifen nicht gemähter Bereiche zulassen.“

Der Bestand in M-V liegt zwischen 20.000 und 30.000 Brutpaaren (BP).

Standort

Die Biotopstruktur in den staudenreichen Teilbereichen bietet derzeit gute Voraussetzungen für eine Brut.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Schwarzkohlchen, allerdings ohne den Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und -säume nimmt die Art sehr gerne an. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 20.4. – 10.07.) erfolgen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 20.04.-10.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Feldschwirl

Der Feldschwirl ist ein Bodenbrüter und ist mit Brutpaaren zwischen 11.000 und 19.000 in M-V vertreten.

Standort

Feldschwirle bevorzugen offenes bis halboffenes Gelände mit einer Krautschicht von mindestens 20-30 cm, aber auch Hochstaudenflächen und Brachen sowie Ruderalflure. Demzufolge ist anzunehmen, dass der Feldschwirl auch in der Vorhabenfläche anzutreffen ist.

Es ist zu vermuten, dass der Feldschwirl das Plangebiet infolge der Bebauung nicht mehr nutzen wird. Es sind jedoch ausreichend weite, ungestörte Flächen in der angrenzenden Umgebung vorhanden, auf die der Feldschwirl ausweichen kann.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)***Tötung?******Nein, Vermeidungsmaßnahme nötig***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Gefährdet sind jedoch das Gelege und die Küken. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südeck et al. 2005 vom 01.04. – 31.07.) erfolgen.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung***von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Art außerhalb des Zeitraums 01.04. – 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit vegetationsfrei zu halten, oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Durch die Umsetzung der Planinhalte gehen, wie bereits erwähnt, Brut- und Nahrungshabitate auf der Vorhabenfläche für die Artengruppe Vögel verloren. Es handelt sich hierbei nicht um störungsanfällige Arten, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Arten in der näheren Umgebung vorhandene geeignete Habitate besiedeln werden. Die folgende Abbildung soll einen Überblick über diese geben.



Abbildung 11: Mögliche Ausweichflächen (violett) in der nahen Umgebung des Planvorhabens(rot). Quelle: Kartenportal Umwelt 2017.

Potentielle Flächen befinden sich demnach direkt südlich angrenzend an das Regenrückhaltebecken sowie größere Bereiche nördlich der Bundesstraße B105 und westlich des A14-Zubringers. All diese Flächen weisen eine ähnliche Struktur auf wie die Vorhabenfläche, sodass eine Eignung als Brut- und Nahrungshabitat gegeben ist.

Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biototypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da in die angrenzenden Heckenstrukturen und den Gehölzgürtel des Regenrückhaltebeckens nicht eingegriffen wird. Aufgrund der Bebauung geht unter Umständen eine kleine Nahrungsfläche verloren, die Tiere können jedoch in die Umgebung ausweichen.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Die zur Überbauung vorgesehene Brache innerhalb des Gewerbegebietes Kritzow übernimmt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Die Planung greift weder in Gewässer selbst, noch in dessen Uferbereiche ein.

Sollten die Flächen aufgrund des angrenzenden Regenrückhaltebeckens von Amphibien genutzt werden (zur Nahrungssuche oder während der Wanderung), so gehen durch die geplante Bebauung potentielle Nahrungsflächen verloren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nicht die beanspruchte Fläche, sondern das direkte Umfeld des Regenrückhaltebeckens eine hohe Attraktivität als Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat aufweist (vgl. Abb. 12), so dass eine Wanderung in die beanspruchte Fläche eher unwahrscheinlich ist.



Abbildung 12: Amphibiengerechte Habitatstruktur im direkten Umfeld des Regenrückhaltebeckens. Foto: SLF 17.08.2017.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien insbesondere der Zauneidechse auf der Fläche konnte während der Kartierungen am 17.08.2017 nachgewiesen werden, vor allem in Bereichen, die durch eine kleinflächiges Nebeneinander von sandigen Oberflächen (Eiablage), insektenreichen Staudenfluren (Nahrung) und südexponierten Aufschüttungen sowie Totholzresten (Sonnenplätze und Winterquartiere) gekennzeichnet sind. Während der Kartierungen konnten vorwiegend Jungtiere auf der Vorhabenfläche gesichtet werden.

Die Zauneidechse ist eine streng geschützte Tierart, die in der Roten Liste Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns der Kategorie 2 (stark gefährdet) zugeordnet ist.

Die Habitatansprüche der Zauneidechse sind sehr spezifisch. Sie benötigt ein gutes Nahrungsangebot, das nur durch eine abwechslungsreiche Vegetation gewährleistet werden kann, ebenso müssen ausreichend offene Sonnenplätze und Unterschlupfmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Jedoch auch ohne Umsetzung der Planinhalte würde sich das Habitatpotenzial infolge der fortschreitenden Sukzession und der damit verbundenen Verbuschung der Vorhabenfläche verschlechtern bzw. erlöschen.

Die geplante Bebauung der Vorhabenfläche führt indes zu einem Habitatverlust der Zauneidechse. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu verhindern, ist bei der Umsetzung der Planinhalte folgendes zu beachten (vgl. Abb. 13):

- **Flächenmähd vorzugsweise Ende Oktober/Anfang November, ansonsten auch Anfang März – Mitte April möglich, sofern Fläche vor Baufeldfreimachung gemäht werden soll**
- **Abschieben der Vegetation zwischen Anfang April und Mitte Mai sowie Anfang August/Ende September**

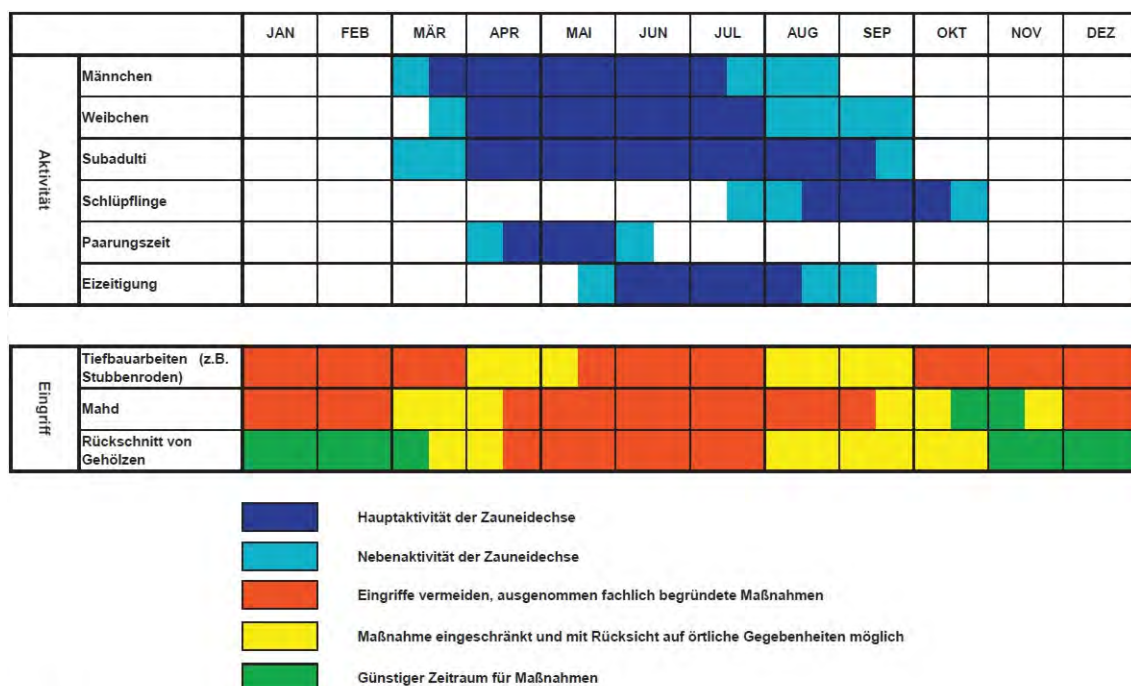


Abb. 17

Die Phänologie der Zauneidechse ist bei der Planung von Bauzeiten grundsätzlich zu berücksichtigen.

Abbildung 13: Empfehlung zur Umsetzung von Eingriffen unter Berücksichtigung der Phänologie der Zauneidechse nach NORBERT SCHNEEWEISS, INA BLANKE, EKKEHARD KLUGE, ULRIKE HASTEDT & REINHARD BAIER 2014. Quelle: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.

Mit den oben genannten Zeitfenstern für die Baufeldfreimachung der später nahezu vollversiegelten Fläche wird verhindert, dass die Tiere während ihrer Winterruhe und der damit verbundenen eingeschränkten Aktivität gestört werden. Ebenso wird vermieden, dass während der Hauptaktivitätszeit und der Eizeitigung Maßnahmen durchgeführt werden, die einen

Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG gleich kommen. Somit kann gewährleistet werden, dass die auf der Fläche vorkommenden Individuen in angrenzende Habitate (insb. Richtung Regenrückhaltebecken und südlich angrenzende Fläche, vgl. Abb. 12) abwandern können.

Um diesen jedoch auch die nach Umsetzung der Planinhalte im Plangebiet nicht mehr vorhandenen Fortpflanzungsstätten zu ersetzen, bedarf es der Neuanlage von Eidechsenhabitaten. Hierzu eignen sich die Freiflächen südlich des Regenrückhaltebeckens (Abb. 14).



Abbildung 14: Geeignete Fläche (rot) zur Anlage eines Zauneidechsenhabitates auf Flurstücken der Gemeinde Hornstorf.

Innerhalb der in Abb. 14 rot gekennzeichneten Freifläche sind zwei Lesestein-/Wurzelhaufen (L x B x H = 3 m x 3 m x 1,5 m) in Kombination mit locker-sandigem Bodenmaterial anzulegen, die Reptilien neue Lebensräume, d.h. Sonnplätze, Winterhabitate und Eiablagemöglichkeiten bieten.

Den Habitaten jeweils **südlich** vorgelagert ist eine Sandfläche (ca. 1 x 3 m²) zur Eiablage aus lockerem Material. Damit sich die umgebende Staudenflur nicht kurzfristig in diesem Bereich ausbreitet, muss zuvor die Vegetationsschicht auf 30 cm Tiefe abgetragen werden, bevor das sandige Material aufgebracht wird.

Um eine Verschattung und ein Zuwachsen der Reptilienhabitate zu verhindern und so einem Funktionsverlust entgegen zu wirken, ist 2-3 x pro Jahr ein 5 m breiter Streifen um die beiden neu geschaffenen Habitate zu mähen oder zu mulchen.

Die beiden folgenden Abbildungen geben eine Orientierungshilfe für die Anlage zweier Reptilienhabitate.

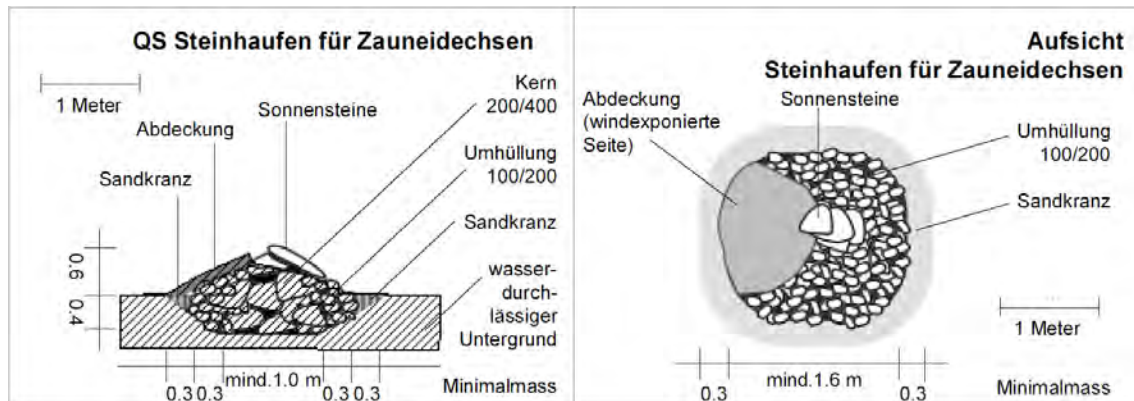


Abbildung 15: Beispiel Reptilienhabitat, Steinhäufen für Zauneidechsen.



Abbildung 16: Beispiel Reptilienhabitat, Wurzelhaufen/Baumstämme im Hintergrund, im Vordergrund eine Kies-/bzw. Sandfläche.

Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatsprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

Die Umsetzung der Planinhalte führt unter Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen zu keinen Einschränkungen für die Zauneidechse und andere Reptilien.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Bauzeitenregelung, Habitatanlage

Die Tötung adulter Tiere, Jungtiere sowie die Beschädigung von Gelegen während der Bau-phase ist mit den oben genannten Bauzeitenfenstern vermeidbar.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Anlagen analog.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Anlagen analog. Zudem führt die Neuschaffung zweier Ganzjahreshabitate zur langfristigen Erhaltung der Art am Standort.

Rundmäuler und Fische

Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind nicht gegeben. Mit einem Vorkommen der in Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG für M-V gelisteten Zielarten (Fluss-, Bach-, Meerneunahe, Lachs, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Maifisch, Finte, Groppe) nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel und Großer Feuerfalter existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers (geschützt gem. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG) bevorzugen als Nahrungspflanze verschiedene Weidenröschenarten. Im Süden der Vorhabenfläche konnten an zwei Standorten jeweils Kleinblütiges und Schmalblättriges Weidenröschen angetroffen werden. Die Exemplare spielen für die Nachtkerzenschwärmer aufgrund der geringen Anzahl an Individuen eine unerhebliche Rolle, gleichzeitig fehlt es an ausreichend Nektarpflanzen für die Falter. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenfläche für Nachtkerzenschwärmer ebenfalls keine Rolle als geeignetes Habitat spielt und keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Auf der Vorhabenfläche selbst existieren keine permanenten wasserführenden Gewässerbiotop mit Habitatpotential für Libellen. Das für die Eiablage geeignete Regenrückhaltebecken befindet sich außerhalb des Planbereiches und wird von den Planinhalten aufgrund der gehölz- und reliefbedingten Abschirmung auch mittelbar nicht tangiert. So sind vorhabenbedingte, direkte und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe in jedem Fall nicht gegeben.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Die nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten europäischen Zielarten des Landes M-V (Sumpf-Engelwurz, Schwimmendes Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet aufgrund der Nichteignung der Biotopstruktur bzw. Standortmerkmalen nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

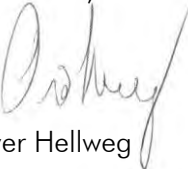
6. Zusammenfassung

Im Zuge der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Hornstorf ist der besondere Artenschutz mit zu betrachten. Die Fläche liegt in der Spitze des Straßendreiecks der Bundesautobahn A14 und der Bundesstraße B105. Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage der in 2017 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potentialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist bei der Zauneidechse erforderlich.

Vorsorglicher Artenschutz:

- **Vögel:** Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der tatsächlich oder potentiell in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. - 31.07.; Bauarbeiten während dieses Zeitraums sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 01.03.-31.07. bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten oder mit einer ausreichenden, d.h. abschreckenden Anzahl Flatterbändern versehen wird. Unter Berücksichtigung der Zauneidechse ist die Bauzeitenregelung, die Flatterbandvariante oder die Baufeldfreimachung Anfang August / Ende September möglich.
- **Zauneidechse:** Flächenmahd vorzugsweise Ende Oktober/Anfang November, ansonsten auch Anfang März – Mitte April möglich, sofern Fläche vor Baufeldfreimachung gemäht werden soll
- **Zauneidechse:** Abschieben der Vegetation zwischen Anfang April und Mitte Mai sowie Anfang August/Ende September
- **Zauneidechse:** Anlage zweier Ganzjahreshabitate auf Gemeindeflächen südlich des Regenrückhaltebeckens (Zwei Stein-/Wurzelhaufen mit Sandflächen) vor Beginn der Bauarbeiten im Geltungsbereich.

Rabenhorst, den 09.04.2018



Oliver Hellweg